

## 995 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (965 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Änderung der Richtzahlberechnung sowie die für 1974 vorgesehene Übergangsregelung bezüglich der Richtzahl entsprechend den Vorschlägen des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung eintreten. Weiters soll der Zeitraum bis zur erstmaligen Anpassung der Pension um ein volles Jahr verkürzt werden. Die erstmalige Anpassung wird somit bereits mit dem dem Stichtag der Pension folgenden Kalenderjahr eintreten. Die eine zusätzliche Jahresanpassung, die die neu anfallenden Pensionen durch diese Neuregelung gewinnen, soll auch den bereits laufenden Pensionen in Form einer Übergangsregelung dadurch zugute kommen, daß sie einer außerordentlichen Erhöhung unterzogen werden. Diese außerordentliche Erhöhung soll im Hinblick auf den beträchtlichen finanziellen Aufwand in zwei Etappen am 1. Juli 1974 und am 1. Juli 1975 vorgenommen werden.

Mit dieser etappenweisen Regelung für die Pensionen ist auch eine entsprechende Nachziehung der Ausgleichszulagenrichtsätze verbunden. Die Ausgleichszulagenrichtsätze sollen aber am 1. Jänner 1974 über die sich aus der verbesserten Richtzahlberechnung ergebende Anpassung hinaus auch noch eine außerordentliche Erhöhung erfahren, um einen Ausgleich für die höhere Belastung der Ausgleichszulagenempfänger mit den

Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten zu schaffen.

Neben diesem oberwähnten Kernstück enthält die vorliegende 30. Novelle zum ASVG lediglich verschiedene Änderungen technischer bzw. administrativer Art.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1973 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Melder, Pansi, Kostelecky, Brandstätter, Wedenig und Ausschußobmann Abgeordneter Horr sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Kostelecky und Wedenig teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Abänderungsanträge des Abgeordneten Melder sowie der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Brandstätter fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (965 der Beilagen) mit der eingeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Dezember 1973

**Steinhuber**  
Berichterstatler

**Horr**  
Obmann

/.

## **Abänderung**

### **zum Gesetzentwurf in 965 der Beilagen**

Im Art. I ist als Z. 10 a einzufügen:

„10 a. Im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a ist der Ausdruck ‚durch eines der im § 14 Abs. 1 Z. 1 angeführten Gesetze‘ durch den Ausdruck ‚durch eine der im § 14 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie Abs. 4 angeführten Vorschriften‘ zu ersetzen.“